

Neufassung des Landesreisekostengesetzes

Vorblatt

A. Zielsetzung

Das bisherige Reisekostenrecht ist veraltet und bedarf der Aktualisierung und Rechtsvereinfachung, um die Durchführung und verwaltungsmäßige Abwicklung von Dienstreisen zu erleichtern.

Zudem soll hinsichtlich des Mobilitätsverhaltens den Belangen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden (Vorbildfunktion der Landesverwaltung gemäß § 7 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg).

B. Wesentlicher Inhalt

Neufassung eines Landesreisekostengesetzes mit dem Ergebnis eines zeitgemäßen Regelwerks. Die Schwerpunkte sind:

1. Neuregelung Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung.
2. Anpassung der Kürzung des Tagegeldes bei unentgeltlicher Verpflegung an die steuerrechtlichen Bestimmungen, dadurch Wegfall der Mitversteuerung von Teilen des Tagegeldes.
3. Die Regelungen für Auslandsreisen werden in das Gesetz und in die allgemeinen Verwaltungsvorschriften integriert, die bisherige Landesauslandsreisekostenverordnung wird dadurch entbehrlich und kann außer Kraft treten.
4. Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort, Trennungsgeld.
5. Gesetzliche Verankerung einer Klimaausgleichszahlung für dienstliche Flüge
6. Wegfall von nur selten vorkommenden Sonderregelungen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Mehrkosten i.H.v. geschätzten 250 Tsd. Euro resultieren aus der Klimaausgleichszahlung für dienstlich veranlasste Flüge.

E. Kosten für Private

keine

Landesreisekostengesetz (LRKG)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge sowie für Reisen zum Zweck der Aus- oder Fortbildung (Reisekostenvergütung) der Landesbeamtinnen und Landesbeamten, Richterinnen und Richter im Landesdienst und der Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der zu diesen Dienstherrn abgeordneten anderen Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter. Außerdem regelt dieses Gesetz die Erstattung von Auslagen aus Anlass der Abordnung (Trennungsgeld).

(2) Die Reisekostenvergütung umfasst

1. Fahr- und Flugkostenerstattung (§ 4),
2. Wegstreckenentschädigung (§ 5),
3. Tagegeld bei Dienstreisen (§ 6),
4. notwendige Mehraufwendungen bei Dienstgängen (§ 6),
5. Übernachtungsgeld (§ 7),
6. Auslagenerstattung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort (§ 8),
7. Aufwands- und Pauschvergütung (§ 9),
8. Erstattung sonstiger Kosten (§ 10).

§ 2

Dienstreisen und Dienstgänge

(1) Dienstreisen im Sinne dieses Gesetzes sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die von der oder dem zuständigen Vorgesetzten angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt der oder des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. Die Anordnung oder Genehmigung hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Dienstreisen sind auch

Reisen von einem dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Ort zum Dienstort, wenn im Übrigen die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 erfüllt sind.

Dienstreisen sollen nur durchgeführt werden, wenn eine kostengünstigere Art der Erledigung des Dienstgeschäftes nicht möglich und sinnvoll ist.

(2) Dienstgänge sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften am Dienst- oder Wohnort außerhalb der Dienststätte, die von der oder dem zuständigen Vorgesetzten angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt der oder des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäftes nicht in Betracht kommt. Dem Wohnort steht ein dem vorübergehenden Aufenthalt dienender Ort gleich.

(3) Für Dienstreisen einer Richterin oder eines Richters zur Wahrnehmung eines richterlichen Amtsgeschäfts oder zur Teilnahme an einer Sitzung des Präsidiums oder eines anderen vergleichbaren Gerichtsverfassungsorgans, dem sie oder er angehört, bedarf es keiner Anordnung oder Genehmigung. Dasselbe gilt für Dienstreisen der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Landesdatenschutzgesetz und für Dienstreisen der oder des Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nach dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz.

§ 3

Anspruch auf Reisekostenvergütung

(1) Dienstreisende erhalten auf Antrag eine Vergütung der dienstlich veranlassten notwendigen Mehraufwendungen.

(2) Ausgangs- und Endpunkt einer Dienstreise sind von der oder dem Dienstreisenden unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes grundsätzlich selbst zu bestimmen. Abweichend davon kann die oder der Dienstvorgesetzte die Dienststätte als Ausgangs- und Endpunkt der Dienstreise anordnen, wenn die Fahrtstrecke unmittelbar an der Dienststätte vorbeiführt. Bei einer Dienstreise, die an der Wohnung angetreten und/oder beendet wird, bemisst sich die

Fahrtkostenerstattung (§ 4) oder die Wegstreckenentschädigung (§ 5) nach der Entfernung von oder bis zur Wohnung, es sei denn, als Ausgangs- und/oder Endpunkt der Dienstreise wurde die Dienststätte angeordnet. Beim Vorliegen mehrerer Wohnungen oder Unterkünfte ist die der Dienststätte am nächsten gelegene Wohnung oder Unterkunft maßgebend.

(3) Die Dienstreisenden sind grundsätzlich in der Wahl der Beförderungsmittel frei. Bei der Wahl des Beförderungsmittels haben die Dienstreisenden neben wirtschaftlichen Gesichtspunkten insbesondere die Erfordernisse des Klimaschutzes zu beachten. Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann.

(4) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich oder elektronisch beantragt wird. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Dienstreise, in den Fällen des § 10 Absatz 2 mit Ablauf des Tages, an dem die Dienstreise geendet hätte. Die zuständigen Stellen können bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Antragstellung die Vorlage der maßgeblichen Kostenbelege verlangen. Werden diese Belege auf Anforderung nicht innerhalb eines Monats vorgelegt, kann der Vergütungsantrag insoweit abgelehnt werden. Die oder der Dienstreisende ist verpflichtet, die Kostenbelege nach Erstattung der Reisekostenvergütung bis zum Ablauf eines Jahres für Zwecke der Rechnungsprüfung aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. Auf Reisekostenvergütung und Auslagenerstattung kann ganz oder teilweise verzichtet werden. Der Verzicht ist schriftlich oder elektronisch zu erklären

(5) Leistungen, die Dienstreisende ihres Amtes wegen von dritter Seite aus Anlass einer Dienstreise erhalten, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen.

(6) Bei Dienstreisen für eine auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der zuständigen Behörde wahrgenommenen Nebentätigkeit haben die Dienstreisenden nach diesem Gesetz nur insoweit Anspruch auf Reisekostenvergütung, wie nicht eine andere Stelle Auslagenerstattung für dieselbe Dienstreise zu gewähren hat. Das gilt

auch dann, wenn die Dienstreisenden auf ihren Anspruch gegen diese Stelle verzichtet haben.

(7) Auf Reisekostenvergütung und Auslagenerstattung kann ganz oder teilweise verzichtet werden. Der Verzicht ist schriftlich oder elektronisch zu erklären

§ 4

Fahrt- und Flugkostenerstattung

(1) Entstandene notwendige Kosten für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte nachgeordnete Behörde kann für ihren Geschäftsbereich hiervon Ausnahmen zulassen. Flugkosten sind erstattungsfähig, wenn die dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründe für die Flugzeugbenutzung die Belange des Klimaschutzes überwiegen. Erstattet werden grundsätzlich die Kosten der niedrigsten Flugklasse. Das Finanzministerium kann hiervon durch Verwaltungsvorschrift Ausnahmen bestimmen.

(2) Dienstreisenden, denen nach Absatz 1 die Fahrt- oder Flugkosten der niedrigsten Klasse zu erstatten wären, werden bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 vom Hundert die Auslagen für die nächsthöhere Klasse erstattet. Dieselbe Vergünstigung kann anderen Dienstreisenden gewährt werden, wenn ihr körperlicher oder gesundheitlicher Zustand das Benutzen dieser Klasse rechtfertigt.

(3) Wurde aus triftigem Grund ein Mietwagen oder ein Taxi benutzt, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet. Liegt kein triftiger Grund vor, so darf keine höhere Reisekostenvergütung gewährt werden als beim Benutzen eines öffentlichen Verkehrsmittels. Bei Nutzung von Fahrzeugen im Rahmen eines Carsharing-Modells erfolgt keine Kürzung der Mitgliedsgebühr wegen eventueller privater Nutzung.

(4) Die obersten Dienstbehörden sind verpflichtet, zum Klimaausgleich für dienstlich veranlasste Flugreisen von Mitgliedern der Landesregierung und Bediensteten der

Landesministerien und den jeweiligen nachgeordneten Behörden jährliche Ausgleichszahlungen nach näherer Maßgabe des Umweltministeriums an den für Klimaschutzprojekte errichteten Fonds zu leisten. Die staatlichen Hochschulen können solche Zahlungen leisten.

§ 5

Wegstreckenentschädigung

(1) Für Fahrten, die von den Dienstreisenden mit einem privaten Kraftfahrzeug oder einem sonstigen nicht in § 4 genannten Fahrzeug zurückgelegt wurden, wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Sie beträgt 25 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke.

(2) Besteht an der Benutzung eines Kraftfahrzeugs ein erhebliches dienstliches Interesse, beträgt die Wegstreckenentschädigung 35 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke. Zur Wegstreckenentschädigung nach Satz 1 kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde ein Zuschlag gewährt werden, wenn auf Grund der Art der Dienstgeschäfte regelmäßig in größerem Umfang Fahrten auf unbefestigten Straßen oder schwer befahrbaren Feld- oder Waldwegen durchzuführen sind. Der Zuschlag beträgt 5 Cent je Kilometer.

§ 6

Tagegeld

(1) Für jeden vollen Kalendertag einer Dienstreise beträgt das Tagegeld zur Abgeltung der Mehraufwendungen für Verpflegung 24 Euro. Bei einer Dienstreise, die weniger als einen vollen Kalendertag dauert, für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise, beträgt das Tagegeld bei einer Dienstreisedauer

1. von mehr als 8 Stunden 6 Euro und
2. von mehr als 14 Stunden 12 Euro.

(2) Die Dauer der Dienstreise bestimmt sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung, es sei denn, die Dienstreise beginnt oder endet an der Dienststätte oder Beginn und/oder Ende wurde an der Dienststätte angeordnet. Beim Vorliegen

mehrerer Wohnungen oder Unterkünfte ist die der Dienststätte am nächsten gelegene Wohnung oder Unterkunft maßgebend.

(3) Für Dienstgänge besteht kein Anspruch auf Tagegeld nach Absatz 1.

Bei Dienstgängen von mehr als acht Stunden Dauer werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung bis zur Höhe des Tagegeldes bei einer Dienstreise erstattet.

(4) Erhalten Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, werden von dem zustehenden Tagegeld nach Absatz 1 für das Frühstück 20 vom Hundert und für das Mittagessen und Abendessen je 40 vom Hundert des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag einbehalten. Das gleiche gilt, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattungsfähigen Fahrt-,

Flug-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten ist. Die Sätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Dienstreisenden ihres Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nehmen.

§ 7

Übernachtungsgeld

(1) Für eine notwendige Übernachtung erhalten Dienstreisende pauschal 20 Euro im Inland und 30 Euro im Ausland. Höhere Übernachtungskosten werden im notwendigen Umfang erstattet. Durch Verwaltungsvorschrift wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Übernachtungskosten notwendig sind.

(2) Übernachtungsgeld wird nicht gewährt

1. für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmitteln,
2. für die Dauer des Aufenthalts in einer Wohnung der oder des Dienstreisenden,
3. bei unentgeltlicher Bereitstellung einer Unterkunft des Amtes wegen, auch wenn diese Unterkunft ohne triftigen Grund nicht genutzt wird,
4. in den Fällen, in denen das Entgelt für die Unterkunft in den erstattungsfähigen Fahrt- oder sonstigen Kosten enthalten ist, es sei denn,

dass eine Übernachtung aufgrund einer zu frühen Ankunft am Geschäftsort oder einer zu späten Abfahrt von diesem zusätzlich erforderlich wird.

§ 8

Auslagenerstattung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

Dauert der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als sieben Tage, so wird vom achten Tag an die gleiche Vergütung gewährt, die von diesem Tag an bei einer Abordnung zu gewähren wäre. Zu den Aufenthaltstagen zählen alle Tage zwischen dem Anreisetag und dem Abreisetag.

§ 9

Aufwands- und Pauschvergütung

(1) Dienstreisende, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft als allgemein entstehen, können nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten nachgeordneten Behörde anstelle von Tagegeld, Übernachtungsgeld und Auslagenerstattung nach § 8 Satz 1 und 2 entsprechend den notwendigen Aufwendungen mit einer Aufwandsvergütung abgefunden werden.

(2) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte nachgeordnete Behörde kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen anstelle der Reisekostenvergütung oder einzelner ihrer Bestandteile eine Pauschvergütung gewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.

§ 10

Erstattung sonstiger Kosten

(1) Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 4 bis 9 zu erstatten sind, werden als Nebenkosten erstattet.

(2) Entfallen Dienstreisen aus Gründen, die von den Dienstreisenden nicht zu vertreten sind, werden die durch die Vorbereitung entstandenen notwendigen, nach diesem Gesetz berücksichtigungsfähigen Auslagen erstattet.

§ 11

Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

(1) Bei Dienstreisen aus Anlass der Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld (§ 6) für die Zeit bis zur Ankunft am neuen Dienstort gewährt. Das Tagegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunftstages gewährt, wenn die Dienstreisenden vom nächsten Tag an Trennungsgeld für auswärtiges Verbleiben erhalten; daneben wird Übernachtungsgeld (§ 7) gewährt.

(2) Für Reisen zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung, die teilweise im dienstlichen Interesse liegen, können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde entstandene Kosten bis zur Höhe der für Dienstreisen zustehenden Reisekostenvergütung erstattet werden. Den in § 13 Absatz 2 genannten Beamtinnen und Beamten können die Auslagen nur bis zur Höhe von 50 vom Hundert erstattet werden. Die oberste Dienstbehörde kann für ihren Geschäftsbereich von der Kürzung nach Satz 2 bei Vorliegen besonderer dienstlicher Gründe absehen.

(3) Werden Dienstreisen mit einer Urlaubsreise oder einer anderen privaten Reise verbunden, wird die Reisekostenvergütung so bemessen, als ob nur die Dienstreise durchgeführt worden wäre. Die Reisekostenvergütung nach Satz 1 darf die sich nach dem tatsächlichen Reiseverlauf ergebende Reisekostenvergütung nicht übersteigen.

(4) Wird angeordnet oder genehmigt, dass die Dienstreise am Urlaubsort anzutreten oder zu beenden ist, wird die Reisekostenvergütung abweichend von Absatz 3 nach der Abreise von oder der Ankunft an diesem Ort bemessen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Wird aus dienstlichen Gründen die vorzeitige Beendigung einer Urlaubsreise oder einer anderen privaten Reise angeordnet, gilt die Rückreise vom Urlaubs- oder Aufenthaltsort zur Dienststätte als Dienstreise, für die Reisekostenvergütung gewährt wird.

(6) Aufwendungen der oder des Dienstreisenden und der sie begleitenden Personen, die durch die Unterbrechung oder die vorzeitige Beendigung einer Urlaubsreise oder einer anderen privaten Reise verursacht worden sind, werden in angemessenem Umfang erstattet. Dies gilt auch für Aufwendungen, die aus diesen Gründen nicht ausgenutzt werden konnten.

(7) Erkrankten Dienstreisende und werden sie in ein Krankenhaus aufgenommen, werden für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthalts die notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Geschäftsort erstattet.

(8) Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte aus besonderem dienstlichen Anlass können die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet werden.

§ 12

Auslandsdienstreisen

(1) Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen zwischen dem Inland und dem Ausland sowie im Ausland. Dabei muss mindestens ein Geschäftsort im Ausland liegen.

(2) Für Auslandsdienstreisen gelten die Regelungen der §§ 1 bis 11 entsprechend.

(3) Abweichend von den §§ 6 und 7 werden Auslandstagegelder und Auslandsübernachtungsgelder nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung des § 3 der Auslandsreisekostenverordnung des Bundes (ARV) und der hierzu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder (ARVVwV) gewährt.

(4) Das Tage- und Übernachtungsgeld wird für das Land gewährt, das der Dienstreisende vor Mitternacht Ortszeit zuletzt erreicht. Wird bei Auslandsdienstreisen das Inland vor Mitternacht zuletzt erreicht, wird Auslandstagegeld für das Land des letzten Geschäftsortes im Ausland gewährt.

(5) Bei Flugreisen gilt ein Land in dem Zeitpunkt als erreicht, in dem das Flugzeug dort landet. Zwischenlandungen bleiben unberücksichtigt, es sei denn, dass durch sie Übernachtungen notwendig werden. Bei Schiffsreisen gilt Satz 1 entsprechend.

(6) Dauert der Aufenthalt an demselben ausländischen Geschäftsort ohne Hin- und Rückreisetage länger als 14 Tage, ist das Auslandstagegeld nach Absatz 3 vom 15. Tag an um 25 vom Hundert zu ermäßigen. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte nachgeordnete Behörde kann in begründeten Fällen von der Ermäßigung absehen. Anstelle des pauschalen Übernachtungsgeldes werden ab dem 15. Tag die nachgewiesenen notwendigen Übernachtungskosten erstattet.

§ 13

Trennungsgeld

(1) Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die an einen Ort außerhalb des Dienst- oder Wohnortes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungsgeld. Dasselbe gilt für die vorübergehende Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde und der vorübergehenden dienstlichen Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle. Der Abordnung steht die Zuweisung nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes gleich. Das Finanzministerium erlässt eine Rechtsverordnung zur Regelung des Trennungsgeldes.

(2) Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst stehen bei Abordnungen im Rahmen der Ausbildung 50 vom Hundert der nach Absatz 1 zu gewährenden Entschädigung zu. Der für die Ausbildung maßgebliche Dienstort wird von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten nachgeordneten Behörde bestimmt. Satz 1 gilt auch bei Abordnungen im Rahmen des Ausbildungs- oder Einführungsdienstes, einer Ausbildungs- oder Einführungszeit, die zum Erwerb einer Laufbahnbefähigung notwendig sind. Die oberste Dienstbehörde kann für ihren Geschäftsbereich von der Kürzung nach Satz 1 bei Vorliegen von besonderen dienstlichen Gründen absehen.

§ 14

Ermächtigung, Verwaltungsvorschriften

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den §§ 5 und 7 Absatz 1 festgesetzten Beträge veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.

(2) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erlässt das Finanzministerium.

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten das Landesreisekostengesetz in der Fassung vom 20. Mai 1996 (GBl. S. 466), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 476) geändert worden ist, die Auslandsreisekostenverordnung des Landes vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 33), die zuletzt durch Verordnung vom 20. November 2015 (GBl. S. 1057) geändert worden ist, und die Verordnung des Finanzministeriums über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen vom 4. März 1975 (GBl. S. 200), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Dezember 1985 (GBl. S. 409, 411) geändert worden ist, außer Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

- Zielsetzung:

Die Neufassung des Landesreisekostengesetzes (LRKG) ist die erste umfassende Umgestaltung des Reisekostenrechts seit 1997.

Die neuen Regelungen verfolgen das Ziel des Bürokratieabbaus und erfüllen die Forderung nach einer Vereinfachung des Antrags- und Abrechnungsverfahrens und nach einfachen Regelungen.

Das bisherige Reisekostenrecht ist veraltet und bedarf der Aktualisierung und Rechtsvereinfachung, um die Durchführung und verwaltungsmäßige Abwicklung von Dienstreisen zu erleichtern. Insgesamt wird die Regelungsdichte reduziert (14 statt 24 Paragraphen und Wegfall einer Rechtsverordnung).

Zudem soll hinsichtlich des Mobilitätsverhaltens den Belangen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden (Vorbildfunktion der Landesverwaltung gemäß § 7 Klimaschutzgesetz).

- Wesentlicher Inhalt

Neufassung eines Landesreisekostengesetzes mit dem Ergebnis eines zeitgemäßen Regelwerks. Die Schwerpunkte sind:

1. Neuregelung Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung
2. Anpassung der Kürzung des Tagegeldes bei unentgeltlicher Verpflegung an die steuerrechtlichen Bestimmungen: Mit dieser Regelung entfällt die Mitversteuerung von Teilen des Tagegeldes.
3. Die Regelungen für Auslandsreisen werden in das Gesetz und in die allgemeinen Verwaltungsvorschriften integriert, die bisherige Landesauslandsreisekostenverordnung wird dadurch entbehrlich und kann außer Kraft treten.
4. Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort, Trennungsgeld:
Bei länger dauernden Dienstreisen und bei Abordnungen sollen anstelle der bisherigen Pauschalabfindung die tatsächlichen notwendigen

Übernachungskosten und für die ersten drei Monate eine Pauschale zur Abgeltung der Mehraufwendungen für Verpflegung erstattet werden.

5. Wegfall von nur selten vorkommenden Sonderregelungen
6. Gesetzliche Verankerung einer Klimaausgleichszahlung für dienstliche Flüge

- Alternativen

Keine

- Finanzielle Auswirkungen

Mehrkosten i.H.v. geschätzt 250 Tsd. resultieren aus der Klimaausgleichszahlung für dienstlich veranlasste Flüge.

Den Erhöhungen einzelner Abfindungen (zum Beispiel Wegstreckenentschädigung, Fahrtkostenerstattung bei Reiseantritt an der Wohnung) stehen Einsparungen bei anderen Regelungen (Einschränkung der 1. Klasse Berechtigung bei Bahnfahrten, Anpassung der Kürzung des Tagegeldes bei unentgeltlicher Verpflegung an die steuerrechtlichen Bestimmungen) gegenüber.

Einsparungen, die derzeit nicht beziffert werden können, entstehen aufgrund der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes zur Vorbereitung und Abrechnung von Dienstreisen.

Vollzugsaufwand entsteht nicht.

- Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht.

B. Einzelbegründungen

Zu § 1

Die Vorschrift fasst den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich zusammen und regelt ihn abschließend.

Zu Absatz 1

Der persönliche Geltungsbereich entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 1 LRKG.

Zu Absatz 2

Art und Umfang der Reisekostenvergütung werden abschließend aufgeführt. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 4 LRKG.

Zu § 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 2 LRKG.

Satz 4 stellt zur sparsamen Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Gesetz fest, dass vor Anordnung oder Genehmigung einer Dienstreise zu prüfen ist, ob nicht eine kostengünstigere Art der Erledigung des Dienstgeschäftes angezeigt und möglich ist.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 1.

Wirtschaftlichkeitsgrundsätze werden bei jeweiligen Einzelregelungen und in den allgemeinen VwV konkretisiert.

Zu Absatz 2

Mit der Definition der reisekostenrechtlich maßgebenden Wohnung soll die Erstattung privat veranlasster, hoher Fahrtkosten vermieden werden.

Zu Absatz 3

Aus verwaltungsökonomischen Gründen sollen die Dienstreisenden die freie Wahl des Beförderungsmittels unter Beachtung ökologischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte haben.

Insbesondere bei langen Strecken ist grundsätzlich öffentlichen Verkehrsmitteln der Vorrang einzuräumen. Ob und inwieweit dadurch das Mobilitätsverhalten der Dienstreisenden beeinflusst wird, lässt sich anhand der entsprechenden Daten der in dreijährigem Rhythmus erstellten CO₂ - Bilanz der Landesverwaltung evaluieren. Im Übrigen entsprechen die Regelungen im Wesentlichen dem bisherigen § 3 LRKG.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und aus Kostengründen werden grundsätzlich nur noch die Kosten der 2. Klasse erstattet.

Im Falle von Bahnreisen ist es beim heutigen Reisekomfort zumutbar, auch über weitere Entfernungen die zweite Wagenklasse zu benutzen. Die oberste Dienstbehörde kann für ihren Geschäftsbereich Ausnahmen zulassen. Damit wird die Eigenverantwortung der Ressorts gestärkt und eine flexible, bedarfsorientierte Handhabung ermöglicht. Eine Selbstregulierung erfolgt über das jeweilige Budget. Auf die Festlegung einer bestimmten Fahrdauer oder Entfernung wird verzichtet. Bei der Flugzeugbenutzung wird die bisherige, in der Landesauslandsreisekostenverordnung geregelte, Differenzierung nach Besoldungsgruppen aufgehoben.

Zu Absatz 2

Entspricht dem bisherigen § 5 Absatz 3 LRKG

Zu Absatz 3

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 5 Absatz 4 LRKG. Bei der Teilnahme an Carsharing-Modellen wird von einer Kürzung der Mitgliedsgebühr wegen gegebenenfalls auch privater Nutzung aus verwaltungsökonomischen Gründen abgesehen.

Zu Absatz 4

Die verpflichtende Leistung eines Klimaausgleichs für dienstlich veranlasste Flugreisen soll zu einer klimaneutralen Landesverwaltung beitragen. Den staatlichen Hochschulen wird empfohlen, dies ebenfalls zu tun.

Zu § 5

Bei Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeugs gab es bisher drei verschiedene Sätze (16, 25 und 35 Cent/km). Dabei wurde unterschieden, ob das Kraftfahrzeug über oder unter 600 ccm hat, ob triftige Gründe für die Benutzung vorliegen und ob das Kraftfahrzeug zum Dienstreiseverkehr zugelassen ist. Weiterhin musste das Fahrzeug dem Dienstreisenden gehören beziehungsweise einem mit ihm in

häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen (was immer wieder zu Problemen führte, insbesondere bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften).

Künftig sollen nur noch zwei Sätze zur Anwendung kommen:

- 35 Cent, wenn an der Nutzung ein erhebliches dienstliches Interesse besteht. Hierunter fallen die Beschäftigten, die nach dem bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Recht die Voraussetzungen für die Zulassung ihres Kraftfahrzeugs zum Dienstreiseverkehr erfüllten (insbesondere Beschäftigte im Außendienst), sowie andere Beschäftigte, wenn Fahrgemeinschaften gebildet werden oder auch bei schwerbehinderten Beschäftigten. Die bisherige Mitnahmeentschädigung in Höhe von 2 Cent/km entfällt.
- 25 Cent/km in allen anderen Fällen der Kfz-Benutzung und bei Benutzung eines anderen Fahrzeugs (beispielsweise Fahrrad, E-Bike). Mit diesem Satz sollen die laufenden Betriebskosten abgedeckt sein.

Mit dieser Neuregelung entfällt das förmliche Verfahren "Zulassung des privateigenen Kfz zum Dienstreiseverkehr" sowie die in der Praxis häufig aufwendige Prüfung des Vorliegens triftiger Gründe. Weiterhin wird ein Anreiz geschaffen, bei kürzeren Dienstreisen das Fahrrad oder E-Bike zu nutzen.

Für den Anspruch auf Wegstreckenentschädigung wird nicht mehr vorausgesetzt, dass Dienstreisende ihnen gehörende Fahrzeuge benutzen. Aspekte des Klimaschutzes, der Wirtschaftlichkeit und der flexiblen Einsatzplanung sollen nach den jeweiligen Erfordernissen für die Erledigung von Dienstgeschäften bei der Auswahl zu nutzender Fahrzeuge stärker in den Mittelpunkt rücken.

Zu § 6

Zu Absatz 1

Entspricht dem bisherigen § 9 LRKG. Lediglich die einen Anspruch auf Tagegeld begründende Reisedauer wurde von mindestens acht Stunden Dauer auf mehr als acht Stunden Dauer erhöht. Dies entspricht der steuerlichen Regelung. Damit soll die verwaltungsaufwändige Besteuerung des Tagegeldes bei einer Reisedauer von genau acht Stunden vermieden werden.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 7 LRKG. Der Begriff der reisekostenrechtlich maßgebenden Wohnung wurde präzisiert.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 15 LRKG.

Zu Absatz 4

Die Einbehaltungsvorschriften waren bisher gesondert in §§ 12 und § 10 Absatz 3 LRKG geregelt. Durch die Anpassung an die steuerrechtlichen Kürzungsbestimmungen können gegenüber der bisherigen Regelung steuerrelevante Beträge nur noch in äußerst seltenen Fällen auftreten, was zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung führt.

Zu § 7

Zu Absatz 1

Da Übernachtungsgeld nur für tatsächliche Übernachtungen gewährt werden kann, sind die zeitlichen Voraussetzungen des bisherigen § 10 Absatz 1 LRKG nicht mehr erforderlich. Richtwerte für die Höhe der erstattungsfähigen Kosten soll die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zum Landesreisekostengesetz (LRKGVwV) festlegen.

Zu Absatz 2

Neben der Vorschrift des bisherigen § 10 Absatz 4 LRKG werden auch die Ausschließungsgründe des bisherigen § 12 Absatz 2 und 3 LRKG mit berücksichtigt. Hiermit werden alle Ausschließungsgründe an nur einer Stelle im Gesetz aufgeführt. Schließlich wird die Regelung für Übernachtungskosten, die das Frühstück einschließen, nicht mehr aufgenommen. Das Frühstück als Verpflegungsbestandteil soll künftig beim Tagegeld mit der Einbehaltung der 20 Prozent vom vollen Tagegeld berücksichtigt werden.

Zu § 8

Die Regelungen entspricht dem bisherigen § 11 LRKG (Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort). Durch die Neufassung der Landestrennungsgeldverordnung wird das bisherige verwaltungsaufwändige

Antragsverfahren zur Verlängerung der Bezugszeit von Trennungsreisegeld
entbehrlich

Zu § 9

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 17 Absatz 1 LRKG.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 18 LRKG.

Zu § 10

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 14 LRKG. Nähere Hinweise werden in die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zum Landesreisekostengesetz aufgenommen.

Zu Absatz 2

Entspricht dem bisherigen § 19 BRKG. Diese Kosten sind systematisch als Nebenkosten zu deklarieren.

Zu § 11

Die Regelung soll die besonderen Fallgestaltungen der bisherigen §§ 16 und 23 LRKG festlegen. Bisher in der Verordnung des Finanzministeriums über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen (VO zu § 16 Absatz 6 LRKG) enthaltene Regelungen werden vereinfacht in das Gesetz und die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zum Landesreisekostengesetz übernommen. Die Verordnung wird aufgehoben. Die Ermächtigung von einer Kürzung im Ausbildungsbereich abzusehen verfolgt das Ziel, die Attraktivität der Ausbildung im öffentlichen Dienst zu steigern.

Zu § 12

Zu Absatz 1

Entspricht der bisherigen Regelung in § 20 LRKG. Die bisherige Einschränkung für im Grenzverkehr tätige Beamtinnen und Beamte entfällt.

Zu den Absätzen 2 bis 6

Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Landesauslandsreisekostenverordnung, die aufgehoben wird. Bisher in dieser Verordnung enthaltene Regelungen werden vereinfacht in das Gesetz und die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zum Landesreisekostengesetz übernommen, insbesondere die dynamische Anpassung der Tagegelder an die Regelungen des Bundes.

Zu § 13

Entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 22 LRKG. Die Ermächtigung von einer Kürzung im Ausbildungsbereich abzusehen verfolgt das Ziel, die Attraktivität der Ausbildung im öffentlichen Dienst zu steigern.

Zu § 14

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 24 LRKG.